

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



35. Jahrgang

Potsdam, den 18. Juni 2026

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-Rahmenlehrpläne-Bildungsstandards - VVRLPBilst vom 5. Juni 2026.	90
---	----

Sport

Rundschreiben 05/26 vom 11. Juni 2026	
Dienstreisen von Lehrkräften (Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer) im Bereich der sportlichen Begabungsförderung an den Spezialklassen/ Spezialschulen Sport (RS DRLeT)	99

II. Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Stellenausschreibungen	101
Landesinterne Stellenausschreibungen	109

I. Amtlicher Teil

Bildung

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-Rahmenlehrpläne- Bildungsstandards - VVRLPBilst

Vom 5. Juni 2026

Gz.: 34-523-00 und 523-20

Auf Grund des § 10 Absatz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Rahmenlehrpläne- Bildungsstandards - VVRLPBilst

Die VV-Rahmenlehrpläne-Bildungsstandards - VVRLPBilst vom 2. Oktober 2025 (ABl. MBS S. 290) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu den VV

In Kraft gesetzte Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz

Jahrgangsstufe/ Abschluss	Fach	KMK-Beschluss
Primarbereich	Mathematik	15.10.2004 i.d.F. vom 23.06.2022
Primarbereich	Deutsch	15.10.2004 i.d.F. vom 23.06.2022
Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9)	Deutsch	15.10.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 23.06.2022 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9)	Mathematik	15.10.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 23.06.2022 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9)	erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	15.10.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 22.06.2023 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Erster Schulabschluss/ Mittlerer Schulabschluss	erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	15.10.2004 und vom 04.12.2003 i.d.F. vom 22.06.2023
Erster Schulabschluss/ Mittlerer Schulabschluss	Deutsch	15.10.2004 und vom 04.12.2003 i.d.F. vom 23.06.2022
Erster Schulabschluss/ Mittlerer Schulabschluss	Mathematik	15.10.2004 und vom 04.12.2003 i.d.F. vom 23.06.2022
Mittlerer Schulabschluss	Biologie	16.12.2004 i.d.F. vom 13.06.2024
Mittlerer Schulabschluss	Chemie	16.12.2004 i.d.F. vom 13.06.2024
Mittlerer Schulabschluss	Physik	16.12.2004 i.d.F. vom 13.06.2024
Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	Biologie	16.12.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 13.06.2024 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.

Jahrgangsstufe/ Abschluss	Fach	KMK-Beschluss
Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	Chemie	16.12.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 13.06.2024 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	Physik	16.12.2004 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 13.06.2024 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	Deutsch	04.12.2003 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 23.06.2022 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	Mathematik	04.12.2003 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 23.06.2022 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Mittlerer Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10)	erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	04.12.2003 Hinweis: Dieser Beschluss liegt in der Neufassung vom 22.06.2023 vor, ist aber noch für eine Übergangszeit gültig.
Allgemeine Hochschulreife	Biologie	18.06.2020
Allgemeine Hochschulreife	Chemie	18.06.2020
Allgemeine Hochschulreife	Physik	18.06.2020
Allgemeine Hochschulreife	Deutsch	18.10.2012
Allgemeine Hochschulreife	Mathematik	18.10.2012
Allgemeine Hochschulreife	fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch)	18.10.2012

“.

2. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen und im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Titel	Inkraftsetzung	Bemerkungen
Rahmenlehrplan Teil A bis C für die gymnasiale Oberstufe	01.08.2022, zuletzt geändert zum 01.08.2026	Anpassung im Teil C zum 01.08.2025 in Latein und Altgriechisch Gültig ab 01.08.2023 für die Qualifikationsphase. Anpassung im Teil C zum 01.08.2026 in Geografie, Geschichte, Philosophie, Politische Bildung,
Vorläufiger Rahmenplan Bautechnik ²	10.08.1992	
Vorläufiger Rahmenplan Chemietechnik ²	10.08.1992	
Vorläufiger Rahmenplan Griechisch ²	10.08.1992	

“.

3. Die Nummer 7.2 der Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Berufsbezogene Lernfelder, Fächer oder Lerngebiete

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i.d.F. vom 23.02.2018)	01.08.2026
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik und Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2016)	01.08.2016
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Asphaltbauer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.02.1984)	01.08.2026

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Augenoptiker/Augenoptikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011)	01.08.2011
Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildung in Ausbauberufen Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin Zimmerer und Zimmerin Stuckateur und Stuckateurin Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin Estrichleger und Estrichlegerin Trockenbaumonteur und Trockenbaumonteurin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.09.2023)	01.08.2026
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Automobilkaufmann und Automobilkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bäcker/Bäckerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann und Bankkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Baugeräteführer/Baugeräteführerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.03.1997)	01.08.1997
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.1997)	01.08.2026
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2000 i.d.F. vom 15.09.2017)	01.08.2001
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Chemielaborant/Chemielaborantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Chemikant/Chemikantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2000 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Chirurgiemechaniker/Chirurgiemechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.03.1989)	01.08.2026
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Dachdecker und Dachdeckerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2016)	01.08.2016
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker und Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Automatisierungstechnik/Elektronikerin für Automatisierungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Betriebstechnik/Elektronikerin für Betriebstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Gebäudesystemintegration und Elektronikerin für Gebäudesystemintegration (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Geräte und Systeme/Elektronikerin für Geräte und Systeme (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik nach dem Berufsbildungsgesetz und Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung und Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachinformatiker und Fachinformatikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft Agrarservice (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Lagerlogistik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Lebensmitteltechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.1999)	01.08.2000
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Metalltechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.04.2008)	01.08.2008
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2016 i. d. F. vom 25.03.2022)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachlagerist/Fachlageristin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan Fachpraktikerin im Gastgewerbe/Fachpraktiker im Gastgewerbe, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II, Beruf nach Landesrecht	01.08.2018
Rahmenlehrplan Fachpraktiker/Fachpraktikerin Hauswirtschaft, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogene Unterrichtsfächer, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2023
Rahmenlehrplan Fachpraktikerin für Holzverarbeitung/Fachpraktiker für Holzverarbeitung und Holzbearbeiterin/Holzbearbeiter, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II Berufsschule	01.08.2021
Rahmenlehrplan Fachpraktiker im Lagerbereich/Fachpraktikerin im Lagerbereich, zweijährige Ausbildung, Unterricht in der Sekundarstufe II, Berufsschule im Land Brandenburg	01.08.2022
Rahmenlehrplan Fachpraktiker Maler/in und Lackierer/in /Fachpraktikerin Maler/in und Lackierer/in, dreijährige Ausbildung, Unterricht in der Sekundarstufe II, Berufsschule im Land Brandenburg	01.08.2024
Rahmenlehrplan Fachpraktiker im Verkauf/Fachpraktikerin im Verkauf, zweijährige Ausbildung, Unterricht in der Sekundarstufe II, Berufsschule im Land Brandenburg	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)	01.08.2003
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.04.1999)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fleischer/Fleischerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Florist und Floristin (Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 27.02.2025 für die Kultusministerkonferenz)	01.08.2025
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fluggeräteelektroniker und Fluggeräteelektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013 i. d. F. vom 22.03.2024)	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fluggerätmechaniker und Fluggerätmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013 i. d. F. vom 22.03.2024)	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.1997)	01.08.1998
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.01.2008)	01.08.2026
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Friseur/Friseurin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.04.2008 i. d. F. vom 10.06.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan Gärtnerin/Gärtner, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2019

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Gastronomie Fachmann für Systemgastronomie und Fachfrau für Systemgastronomie Fachmann für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie und Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gebäudereiniger und Gebäudereinigerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.12.2018)	01.08.2019
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Hauswirtschaftler und Hauswirtschaftlerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2026
Rahmenlehrplan Helfer im Gartenbau/Helferin im Gartenbau, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2019
Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildung in Hochbauberufen Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin Maurer und Maurerin Beton- und Stahlbetonbauer und Beton- und Stahlbetonbauerin Feuerungs- und Schornsteinbauer und Feuerungs- und Schornsteinbauerin Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.09.2023)	01.08.2026
Rahmenlehrplan Hochbaufachwerker/Hochbaufachwerkerin – dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Bereich, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.01.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Holzmechaniker und Holzmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.11.2014)	01.08.2015
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Hotelfachmann und Hotelfachfrau sowie Kaufmann für Hotelmanagement und Kauffrau für Hotelmanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.01.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industrieelektriker/Industrieelektrikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.04.2009)	01.08.2009
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industriekaufmann und Industriekauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.12.2023)	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Informationselektroniker und Informationselektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.1996)	01.08.2026
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf IT-System-Elektroniker und IT-System-Elektronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.09.2013 i. d. F. der Bildungsministerkonferenz vom 20.03.2025)	01.08.2025

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Kaufmann für Dialogmarketing/Kauffrau für Dialogmarketing Servicefachkraft Dialogmarketing (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.04.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.12.2004)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen und Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im E-Commerce und Kauffrau im E-Commerce (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.11.2017)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Kaufmann im Einzelhandel und Kauffrau im Einzelhandel Verkäufer und Verkäuferin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2004 i. d. F. vom 16.09.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.05.2001)	01.08.2001
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement und Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Fachkraft Küche Koch/Köchin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Konditor/Konditorin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.03.2003)	01.08.2003
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker und Kraftfahrzeugmechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kunststoff- und Kautschuktechnologe und Kunststoff- und Kautschuktechnologin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 31.03.2023)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Land- und Baumaschinenmechatroniker und Land- und Baumaschinenmechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.06.2014)	01.08.2014
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Sekundarstufe II / Berufsschule im Land Brandenburg, Dreijährige Ausbildung Landwirt/Landwirtin	01.08.2022
Rahmenlehrplan Landwirtschaftshelfer/Landwirtschaftshelferin, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogener Unterricht, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Luftverkehrskaufmann und Luftverkehrskauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer und Malerin und Lackiererin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2020)	01.08.2021
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenführer und Maschinen- und Anlagenführerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 31.03.2023)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mechatroniker/Mechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.01.1998 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter und Mediengestalterin Digital und Print (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter und Mediengestalterin in Bild und Ton (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)	01.08.2020

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2005)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Metallbauer/Metallbauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.05.2002)	01.08.2002
Unterrichtsvorgaben Metallbearbeiterin/Metallbearbeiter Metallfeinbearbeiterin/Metallfeinbearbeiter, dreijährige Ausbildung, Berufsbezogenes Unterrichtsfach, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2020
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Milchtechnologe/Milchtechnologin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.02.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Milchwirtschaftlicher Laborant und Milchwirtschaftliche Laborantin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.04.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Orthopädietechnik-Mechaniker und Orthopädietechnik-Mechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2013)	01.08.2013
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Pferdewirt/Pferdewirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter und Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.04.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft Chemie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellter und Notarfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, Patentanwaltsfachangestellter und Patentanwaltsfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.06.2014)	01.08.2015
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.03.2012)	01.08.2012
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schornsteinfeger und Schornsteinfegerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.03.2025 für die Kultusministerkonferenz)	01.08.2025
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Servicekaufmann im Luftverkehr und Servicekauffrau im Luftverkehr (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.2016)	01.08.2017
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Servicekraft für Schutz und Sicherheit (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2008)	01.08.2008
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.09.1996)	01.08.1997
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sport- und Fitnesskauffrau und Sport- und Fitnesskaufmann (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2007)	01.08.2007
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Sportfachmann und Sportfachfrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2007)	01.08.2007
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter und Steuerfachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.06.2022)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrpläne für die Berufsausbildung in Tiefbauberufen Tiefbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiterin Straßenbauer und Straßenbauerin Leitungsbauer für Infrastrukturtechnik und Leitungsbauerin für Infrastrukturtechnik Kanalbauer für Infrastrukturtechnik und Kanalbauerin für Infrastrukturtechnik Brunnenbauer und Brunnenbauerin Spezialtiefbauer und Spezialtiefbauerin Gleisbauer und Gleisbauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.09.2023)	01.08.2026
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.04.2005)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)	01.08.2012

Titel	Inkraftsetzung
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)	01.08.2005
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.01.2006)	01.08.2006
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.05.2001)	01.08.2001
Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung und Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung Umwelttechnologe für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft Umwelttechnologe für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen Umwelttechnologe für Wasserversorgung und Umwelttechnologin für Wasserversorgung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.09.2023)	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.06.1999)	01.08.1999
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2002)	01.08.2002
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2010)	01.08.2010
Rahmenlehrplan Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Sekundarstufe II, Berufsschule	01.08.2011
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.04.2004)	01.08.2004
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann und Werkfeuerwehrfrau (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.03.2015)	01.08.2023
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter und Zahnmedizinische Fachangestellte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zahntechniker und Zahntechnikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2021)	01.08.2022
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2004 i. d. F. vom 23.02.2018)	01.08.2018

4. Die Nummer 11.2 der Anlage 11 wird wie folgt gefasst:

„11.2 Fachrichtungen mit fachrichtungsbezogenen Fächern

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben – zur Erprobung - Agrarwirtschaft – Fachrichtungsbezogene Fächer Einjähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.1999
Unterrichtsvorgaben Ernährung Fachrichtungsbezogene Fächer Einjähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule -	01.08.2007
Unterrichtsvorgaben Gestaltung Fachrichtungsbezogene Fächer Einjähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2008
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Fachoberschule im Land Brandenburg Schwerpunkt Sozialwesen	01.08.2026
Rahmenlehrplan Gesundheit Fachrichtungsbezogene Fächer Zweijähriger Bildungsgang, Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Fachoberschule im Land Brandenburg Fachrichtung Technik	01.08.2026

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben - zur Erprobung - Wirtschaft- und Verwaltung Fachrichtungsbezogene Fächer - Einjähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule (Rechnungswesen und Recht)	01.08.1999 ³
Unterrichtsvorgaben Wirtschaft - und Verwaltung Fachrichtungsbezogene Fächer - Zweijähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule (Rechnungswesen und Recht)	01.08.2009 ⁴
Unterrichtsvorgaben Wirtschaft und Verwaltung Wirtschaftswissenschaft - Einjähriger und zweijähriger Bildungsgang - Sekundarstufe II, Fachoberschule	01.08.2014

“.

5. Die Anlage 12 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 12 zu den VV

In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen

12.1 Sozialwesen

Titel	Inkraftsetzung
Unterrichtsvorgaben Biologie Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule	01.08.2009
Unterrichtsvorgaben Englisch in der Fachschule Sekundarstufe II, Fachschule	01.08.2008
Rahmenlehrplan Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik (berufsbezogener Lernbereich)	01.08.2024
Rahmenlehrplan Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege	01.08.2024
Rahmenlehrplan Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Fachschule Sozialwesen im Land Brandenburg Deutsch/Kommunikation	01.08.2026
Rahmenlehrplan für den Unterricht im Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachschule Sozialwesen im Land Brandenburg Deutsch/Kommunikation	01.08.2024
Rahmenlehrplan für den Unterricht im Wahlbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachschule Sozialwesen im Land Brandenburg Mathematik	01.08.2023
Rahmenlehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre Berufliche Bildungsgänge	01.08.2021

“.

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Potsdam, den 5. Juni 2026

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Gordon Hoffmann

Sport

Rundschreiben 05/26

Vom 11. Juni 2026
Gz.: 16-830-00

Dienstreisen von Lehrkräften (Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer) im Bereich der sportlichen Begabungsförderung an den Spezialklassen/ Spezialschulen Sport (RS DRLeT)

Hinweis: Dieses Rundschreiben ersetzt das am 01. Januar 2023 in Kraft getretene Rundschreiben 6/23 „Dienstreisen von Lehrkräften (Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer) im Bereich der sportlichen Begabungsförderung an den Spezialklassen/ Spezialschulen Sport (RS DRLeT) (ABl. MBS/23, Nr. 14, S. 245).

Mit diesem Rundschreiben werden die wesentlichen Grundsätze und Zuständigkeiten für Dienstreisen der Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer zur Umsetzung der schulinternen Lehrpläne im Rahmen der sportlichen Begabungsförderung bekannt gegeben sowie das Genehmigungs- und Antragsverfahren, die Reisekostenerstattung und das Abrechnungsverfahren geregelt.

Rechtsgrundlagen für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen sind das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum BRKG (Bbg BRKGVwV) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nachfolgenden Regelungen:

1 Genehmigungsverfahren bei Dienstreisen

- 1.1 Die Dienstreisen einer Lehrertrainerin oder eines Lehrertrainers dienen der Umsetzung der schulinternen Lehrpläne (SILP) und beziehen sich auf die Begleitung von Schülerinnen und Schülern zu Wettkämpfen und die Durchführung von Trainingsmaßnahmen, die als Unterricht am anderen Ort Teil der Begabungsförderung Sport an Spezialschulen und in Spezialklassen Sport sind. Die Genehmigung einer Dienstreise muss grundsätzlich vor deren Antritt vorliegen.
- 1.2 Die Dienstreisen einer Lehrertrainerin oder eines Lehrertrainers dürfen nur genehmigt werden, wenn sie dienstlich notwendig sind, das heißt die Maßnahme Teil des schulinternen Lehrplans zur Umsetzung der Begabungsförderung Sport ist und zu Beginn des Kalenderjahres mit dem schriftlichen Votum der Lenkungsstabteilung sowie der zuständigen Koordinatorin/ des zuständigen Koordinators für die Begabungsförderung in der Jahresplanung schriftlich vermerkt wurde. Dieser Jahresplan der Spezialschule oder Spezialklasse Sport muss bis zum 1.12. des Vorjahres dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegen und bestätigt worden sein. Er beinhaltet Informationen zur durchführenden Person, zum Reisezeitraum, Zielort, Reisezweck, zum voraussichtlichen Beförderungsmittel und daraus resultierenden Fahrtkosten sowie ggf. zu sonstigen Informationen, die die Notwendigkeit einzelner Punkte

begründen. Ggf. vorhandene Informationen zur Kostenübernahme (auch teilweise) durch Dritte (Übernachtung, Verpflegung) sowie insbesondere der Fahrtkosten sind ebenfalls zu kennzeichnen.

2 Antragsverfahren bei Dienstreisen

- 2.1 Die Dienstreise einer Lehrertrainerin oder eines Lehrertrainers muss rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Reiseantritt, digital im Verwaltungsportal für Dienstreisen beantragt werden.
- 2.2 Die Kosten für Dienstreisen müssen so niedrig wie möglich gehalten und die Dauer der Dienstreise auf das zur Ausführung des Dienstgeschäfts unumgängliche Maß beschränkt werden. Dienstreisende sind verpflichtet, sich vor Beantragung und Antritt über die zweckmäßigsten Beförderungs- und Übernachtungsmöglichkeiten zu informieren und dabei den Ablauf des Dienstgeschäfts im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten und des Zumutbaren so zu gestalten, dass zusätzliche Reisetage vermieden werden.
- 2.3 Die Nutzung eines Privat-Kfz stellt eine durch die Schulleitung genehmigungspflichtige Ausnahme dar und muss im Hinblick auf die Einhaltung der VV Fürsorge- und Aufsichtspflicht (Absatz 8 sowie Anlage 4) und auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit begründet werden.
- 2.4 Der Koordinator/ die Koordinatorin für Begabungsförderung bestätigt, dass es sich um eine Maßnahme gemäß bestätigtem Jahresplan handelt, für die Mittel eingeplant wurden und prüft die sachliche Richtigkeit. Abweichungen/ Anmerkungen zu im Jahresplan benannten Daten (ggf. Ort, Zeitraum, Reisender) sind im Notizfeld entsprechend darzustellen.
- 2.5 Zusätzliche - von der Jahresplanung abweichende - Maßnahmen können durch die Schulleitung genehmigt werden, sofern hierzu ein positives Votum durch die Lenkungsstabteilung vorliegt und dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- 2.6 Übersteigen die im Antrag aufgeführten die laut Nummer 1.2 genehmigten, voraussichtlichen Kosten erheblich, erfolgt die Genehmigung nur nach vorheriger Rücksprache mit der Lenkungsstabteilung. Sie kann nur bei positivem Votum und unter Einhaltung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
- 2.7 Maßnahmen ohne Kostenerstattung sind im Dienstreisen-Verwaltungsportal als „Lehrertrainer DR o. Kostenerst“ zu beantragen und werden dann direkt von der Schulleitung genehmigt.

3 Kostenerstattung bei Dienstreisen

3.1 Übernachtung und Verpflegungskosten

- 3.1.1 Für eintägige Dienstreisen erfolgt keine Erstattung von Tagegeld.
- 3.1.2 Für mehrtägige Dienstreisen wird für die Verpflegungsmehraufwendungen ein Tagegeld nach den Bestimmungen des § 6 BRKG gewährt. Für jede Nacht erfolgt eine Kostenerstattung nach den Regelbestimmungen des

§ 7 BRKG.

- 3.1.3 Erhält die oder der Dienstreisende Zuwendungen von dritter Seite, so werden diese gemäß § 3 Abs. 3 BRKG auf die erstattungsfähigen Kosten angerechnet. Die Zuwendungen durch Dritte sind in der Reisekostenabrechnung anzugeben.

3.2 Fahrtkosten

- 3.2.1 Notwendige, eindeutig auf den Lehrertrainer oder die Lehrertrainerin entfallene Fahrt- und Flugkosten werden im Rahmen des § 4 BRKG erstattet.
- 3.2.2 Im Rahmen der Grundsätze zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht (VV-Aufsicht) erfolgt die An- und Abreise im Regelfall mit den Schülerinnen und Schülern. Erfolgt diese zu Maßnahmen, die als ein- oder mehrtages-Veranstaltungen zur Umsetzung der schulinternen Lehrpläne dienen, ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit die Mitfahrt zu wählen, da der Transfer der Schülerinnen und Schüler als Schul- oder Unterrichtsweg nicht durch den Landeshaushalt zu finanzieren ist.
- 3.2.3 Reist der Lehrertrainer oder die Lehrertrainerin im selben Fahrzeug wie die Schülerinnen und Schüler an, können maximal die auf den Lehrertrainer oder die Lehrertrainerin anteiligen Kosten erstattet werden. Es muss eine eindeutige Rechnungslegung durch den Verband/ Verein erfolgen. Bei Rechnungslegung für die anteiligen Fahrtkosten ist als Reisemittel der *Reisebus* zu wählen.
- 3.2.4 Sonstige Kosten, welche die An- und Abreise betreffen (z.b. Fahrkosten, Maut, Parkgebühren), können nur in Höhe der auf den Lehrertrainer oder die Lehrertrainerin anteiligen Kosten erstattet werden. Es muss eine eindeutige Rechnungslegung durch den Verband/ Verein erfolgen.
- 3.2.5 Eine Reisekostenerstattung laut § 5 Abs. 1 BRKG stellt die Ausnahme dar und kann nur erfolgen, wenn diese dezidiert und im Ausnahmefall begründet ist.
- 3.2.6 Soweit keine Ausnahme nach § 5 Abs. 4 BRKG vorliegt, erfolgt die Wegstreckenentschädigung bei der Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen grundsätzlich laut § 5 Abs. 1 BRKG. Kosten, die den dort festgelegten Höchst-

satz übersteigen, können nicht erstattet werden. Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens ist grundsätzlich nicht anzuerkennen. Sofern hiervon abgewichen wird, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist dabei die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Eine Sachschadenhaftung des Landes Brandenburg ist in den Fällen des § 5 Abs.1 BRKG grundsätzlich ausgeschlossen, weil die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zur Durchführung der Dienstreise in alleiniger Entscheidung der oder des Dienstreisenden liegt.

Abrechnungsverfahren bei Dienstreisen

- 3.3 Dienstreisen sollen umgehend nach Beendigung unter Vorlage der entsprechenden Einzelnachweise abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt über das Verwaltungsportal für Dienstreisen. Für die Beantragung der Reisekostenvergütung besteht eine Ausschlussfrist von sechs Monaten.
- 3.4 Alle Ausgaben müssen belegt, Veränderungen bei den Reisetagen, dem Reiseort und beim Reisemittel schriftlich begründet werden. Die Abrechnungen der Dienstreisen dürfen nur die tatsächlich entstandenen Kosten der Lehrertrainerin oder des Lehrertrainers enthalten. Durch Dritte übernommene Kosten sowie Teilverzicht sind anzugeben. Eine Abrechnung von schüler- oder materialbezogenen Ansätzen ist ausgeschlossen.
- 3.5 Der Koordinator/ die Koordinatorin für Begabungsförderung zeichnet die Abrechnung als sachlich richtig mit und bestätigt diese bei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 3.6 Übersteigen die in der Abrechnung aufgeführten die unter 2 genehmigten voraussichtlichen Kosten erheblich, erfolgt die Bestätigung nur nach vorheriger Rücksprache mit der Lenkungsstabteilung. Sie kann nur bei positivem Votum und unter Einhaltung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt zum 01. Juni 2026 in Kraft und tritt spätestens am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

II. Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

- a. **Astrid-Lindgren-Grundschule Falkenberg/Elster**
Torgauer Straße 26
04895 Falkenberg/Elster

– Besetzung zum **01.02.2027** –

- b. **Sportbetonte Grundschule Cottbus**
Drebkauer Straße 43
03050 Cottbus/Chósebuz

– Besetzung frühestmöglichen Termin –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Bran-

denburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebs; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage und die unter Buchstabe b benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

- a. **Grundschule Prieros**
Naturparkschule
im Naturpark Dahme-Heideseen
Am Palagenberg 10
15754 Heidesee/OT Prieros

– Besetzung frühestmöglichen Termin –

- b. **Reinhard Lakomy Grundschule**
Groß Gaglow
Gallinchener Straße 4
03051 Cottbus/OT Groß Gaglow / Chósebuz/OT Gogolow

– Besetzung zum **01.08.2026** –

- c. **Astrid-Lindgren-Grundschule**
Cottbus
Am Nordrand 41
03044 Cottbus/Chósebuz

– Besetzung zum **01.08.2026** –

- d. **Christoph-Kolumbus-Grundschule**
Cottbus
Muskauer Straße 1
03042 Cottbus/Chósebuz

– Besetzung frühestmöglichen Termin –

- e. **Sportbetonte Grundschule Cottbus**
Drebkauer Straße 43
03050 Cottbus/Chósebuz

– Besetzung frühestmöglichen Termin –

- f. **Werner-Seelenbinder-Grundschule**
Otto-Grotewohl-Straße 10
03222 Lübbenau/Spreewald

– Besetzung frühestmöglichen Termin –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a und b benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter den Buchstaben c bis f benannten Stellen mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule

Gutenberg Oberschule Forst
Bahnhofstraße 31
03149 Forst (Lausitz)

– Besetzung zum 01.08.2026 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der

schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“
Pestalozzistraße 6
03222 Lübbenau/Spreewald/Lubnjow/Blota**

– Besetzung zum frühestmöglichen Termin –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schult Träger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen.

Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamts Cottbus
Herr Mader
Calauer Straße 71
03048 Cottbus/Chósebus.**

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

- a. Grundschule „Erich Weinert“
Friedrich-Engels-Straße 37
15890 Eisenhüttenstadt**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

- b. Grundschule „Theodor Fontane“
Linsingenstraße 15
16259 Bad Freienwalde (Oder)**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

- c. Grundschule „Artur Becker“
Robert-Schulz-Ring 58
17291 Prenzlau**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

- d. Grundschule Am Egelpfuhl
Rosa-Luxemburg-Straße 18
17268 Templin**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

e. **Grundschule an der Stadtmauer**
Breite Straße 25 a
15848 Beeskow

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

f. **Gerhard-Goßmann-Grundschule**
Siegfried-Hirschmann-Straße 4
15517 Fürstenwalde/Spree

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgruppen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a bis e benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter Buchstabe f benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt

oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule mit Grundschulteil

Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin
Kiebitzwinkel 3
15320 Neutrebbin

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgruppen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

Lessingschule Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen
Sabinusstraße 1
15232 Frankfurt (Oder)

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers im Unterricht an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule bzw. im gemeinsamen Unterricht.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

a. Kleeblatt-Schule

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen
Am Stadion 18
15306 Seelow

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

b. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen Erich Kästner Heinrich-Mann-Straße 8 15517 Fürstenwalde/Spree

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers im Unterricht an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule bzw. im gemeinsamen Unterricht.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14

BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter Buchstabe b benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamts Frankfurt (Oder)
Herr Dr. Olaf Steinke
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stelle für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

- a. **Inge-Sielmann-Grundschule**
Forststraße 2a
14715 Milower Land/OT Milow
– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –
- b. **Grundschule „An der Mühle“**
Bredereiche
Templiner Straße 2
16798 Fürstenberg/Havel/OT Bredereiche
– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –
- c. **Mildener Grundschule**
„Am Ziegeleipark“
Ribbecker Straße 1
16792 Zehdenick/OT Mildenberg
– Besetzung zum 01.08.2027 –

- d. **Grundschule Germendorf**
Wiesenweg 4 A
16515 Oranienburg
– Besetzung zum 01.08.2027 –
- e. **Linden-Grundschule Zehdenick**
Dammhaststraße 8
16792 Zehdenick
– Besetzung zum 01.02.2028 –
- f. **Grundschule „Friedrich Ludwig Jahn“**
mit offenem Ganztagsangebot
J.-Runge-Straße 40
19322 Wittenberge
– Besetzung zum 01.08.2027 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen, langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a, b und c benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L, die unter den Buchstaben d und e benannten Stellen mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage und die unter Buchstabe f benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

- a. **Linden-Grundschule Zehdenick**
Dammhaststraße 8
16792 Zehdenick
– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –
- b. **Grundschule „Am Weinberg“**
Liebenwalde
Zehdenicker Straße 30B
16559 Liebenwalde
– Besetzung zum 01.08.2027 –
- c. **Diesterweg-Grundschule Wittstock**
Auf der Freiheit 3
16909 Wittstock/Dosse
– Besetzung zum 01.02.2028 –
- d. **Grundschule „Friedrich Ludwig Jahn“ mit offenem Ganztagsangebot**
J.-Runge-Straße 40
19322 Wittenberge
– Besetzung zum 01.08.2026 –
- e. **Grundschule „Geschwister Scholl“**
Perleberg
Dobberziner Straße 28
19348 Perleberg
– Besetzung zum 01.08.2026 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation

auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a, b und c benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter den Buchstaben d und e benannten Stellen mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Rektor an einer Oberschule als Leiter des Primarstufenbereiches – Primarstufenleiter (m/w/d)

Kooperationsschule Friesack mit Primarstufe
Sonnenweg 6
14662 Friesack

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangs-

verfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

Die im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts Nummer 7 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 12. Mai 2026 auf Seite 82 veröffentlichte Ausschreibung der Stelle als Schulleiter (m/w/d) der Grundschule „Theodor Fontane“ Hennigsdorf wird aufgehoben und durch folgende ersetzt:

**Grundschule „Theodor Fontane“
Hennigsdorf
Fontanestraße 112
16761 Hennigsdorf**

– **Besetzung zum 01.08.2026** –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammen-

wirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen, langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Neuruppin
Herr Schalitz
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.**

Landesinterne Stellenausschreibungen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen richten sich ausschließlich an Personen, die sich in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg befinden (Beamteninnen und Beamte des Landes sowie Beschäftigte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis).

I.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule

- a. Friedrich-Hoffmann-Oberschule Großräschen**
Seestraße 66
01983 Großräschen

– Besetzung zum 01.08.2027 –

- b. Grund- und Oberschule Massen**
Finsterwalder Straße 11
03238 Massen-Niederlausitz

– Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsver-

mögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebs; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage und die unter Buchstabe b benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule

- a. Oberschule Peitzer Land**
Juri-Gagarin-Straße 6a
03185 Peitz/Picnjo

– Besetzung zum 01.02.2027 –

- b. Oberschule Falkenberg**
Clara-Zetkin-Str. 8
04895 Falkenberg/Elster

– Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Rektor an einer Oberschule als Leiter des Primarstufenbereiches – Primarstufenleiter (m/w/d)

Oberschule mit Grundschulteil

Schulzentrum „Dr. Albert Schweitzer“

Vetschau/Spreewald

Pestalozzistraße 13

03226 Vetschau/Spreewald/Wětošow/Blota

– Besetzung zum 01.08.2027 –

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium

Friedrich-Schiller-Gymnasium

Schillerstraße 5

15711 Königs Wusterhausen

– Besetzung zum 01.08.2027 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe

Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

5. Abteilungsleiter (m/w/d) an einem Oberstufenzentrum

Oberstufenzentrum Cottbus

Abteilung 2

Sielower Straße 10

03044 Cottbus/Chósebus

– Besetzung zum 01.08.2027 –

Die Abteilung 2 umfasst die Berufsfachschule Soziales und die Fachschule Sozialwesen. Sie befindet sich am Standort Sandower Straße 19 in 03042 Cottbus.

Aufgaben:

Leitung und Weiterentwicklung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Schulleitung des OSZ gemäß Geschäftsverteilungsplan sowie das Zusammenwirken mit den Leiterinnen und Leitern der anderen Abteilungen; selbstständige und eigenverantwortliche Planung und Koordinierung sowie Abstimmung des Lehrkräfteeinsatzes und schulischer Prüfungen im Rahmen der Entscheidungen des Schulleiters; Kommunikation und Abstimmung zu allen schulischen und außerschulischen Belangen mit den Kooperationspartnern, allgemeinbildenden Schulen, fachpraktischen Ausbildungsstellen, Verbänden, Hochschulen, der Schulaufsicht und sonstigen Institutionen; Unterstützung der Arbeit der Mitwirkungsgremien; Feststellung der Fortbildungsbedarfe und Koordinierung der Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten in der Abteilung; Planung, Anleitung und Unterstützung der pädagogischen und fachlichen Arbeit zur Sicherung der Qualitäts- und Schulentwicklung; Gewährleistung des geordneten Schulbetriebs am Standort der Abteilung; Abwesenheitsvertretung innerhalb der Schulleitung; kontinuierliche Evaluation der Tätigkeit der der Abteilung zugeordneten Lehrkräfte und der eigenen Arbeit; Kenntnis und Umsetzung der relevanten Rechtsvorschriften; Unterstützung sorbisch-wendischer Angelegenheiten durch Sicherung eines Unterrichtsangebotes Sorbisch.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrates mit mindestens einem beruflichen Fach, das dem beruflichen Schwerpunkt der Abteilung entspricht; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen, Schwerpunkt Berufsfachschule Soziales und die Fachschule Sozialwesen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulleiter, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit, umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule, der Bildungsgangverordnungen sowie über regionale Kenntnisse; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Cottbus

Herr Uwe Mader

Calauer Straße 71

03048 Cottbus/Chósebus.

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

II.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle als **stellvertretender Schulleiter (m/w/d)** an der

**Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil
Hoppegarten
v. Canstein-Straße 2
15366 Hoppegarten/OT Dahlwitz-Hoppegarten**

neu zu besetzen.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamtsamt Frankfurt (Oder)
Herr Dr. Olaf Steinke
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).**

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

III.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

**Grundschule Sachsenhausen
Friedrichstraße 44 a
16515 Oranienburg**

– Besetzung zum **01.08.2027** –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamtsamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in Primarstufe der bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebs; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

Löwenzahn-Grundschule Velten
Jacob-Plohn-Straße 16
16727 Velten

– Besetzung zum 01.02.2027 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule

Frieda-Glucksmann-Oberschule
Mühlenbecker Weg 91
16515 Oranienburg/OT Lehnitz

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Sekundarstufe I, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Oberstufenkoordinator (m/w/d) an einem Gymnasium

1. **Marie-Curie-Gymnasium**
Marie-Curie-Straße 1

14624 Dallgow-Döberitz

– Besetzung zum 01.08.2027 –

2. **Städtisches Gymnasium Wittstock/Dosse**
Meyenburger Chaussee 2
16909 Wittstock/Dosse

– Besetzung zum 01.08.2027 –

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen

Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie Erfahrung in Abiturprüfungen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Neuruppin
Herr Schallitz
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

